

Artikel 15

(1) Personen, die unbeabsichtigt unberechtigt die Staatsgrenze überschritten haben und auf dem Staatsgebiet eines der Vertragspartner festgenommen wurden, werden unverzüglich den nächsten Grenzschutzorganen des Vertragspartners übergeben, von dessen Staatsgebiet sie gekommen sind. Gleichzeitig werden die Gegenstände und Devisenwerte, welche die Personen bei der Festnahme mit sich führten, übergeben, wenn die Gegenstände und Devisenwerte vom Staatsgebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt wurden.

(2) Haben die in Absatz 1 genannten Personen auf dem Staatsgebiet des Vertragspartners, auf dem sie festgenommen wurden, strafbare Handlungen begangen, so werden die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 entsprechend angewandt.

(3) Handelt es sich bei den im Absatz 1 genannten Personen um Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Staatsgebiet die Festnahme erfolgte, so trifft der Grenzbevollmächtigte dieses Vertragspartners die Entscheidung über das weitere Verfahren. Über diese Fälle und die getroffenen Entscheidungen ist der Grenzbevollmächtigte des anderen Vertragspartners unverzüglich zu informieren.

Artikel 16

Der Grenzbevollmächtigte eines Vertragspartners kann die Übernahme der in den Artikeln 14 und 15 genannten Personen verweigern oder aussetzen, wobei er gleichzeitig die Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Übernahme anzugeben hat.

Artikel 17

(1) Die Grenzbevollmächtigten führen gemeinsam Sachaufklärungen über Schäden durch, die infolge der Verletzung der Ordnung an der Staatsgrenze entstanden sind. Die Aufklärung umfaßt das Sammeln und die Sicherstellung von Eweisen sowie ihre Übergabe an die zuständigen Organe.

(2) Schadensfälle mit geringem Umfang können von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner gemeinsam mit dem Verursacher und Geschädigten in beiderseitigem Einverständnis an Ort und Stelle geklärt werden. Diese Schadensfälle werden an die für die Regulierung des Schadensersatzes zuständigen Organe der Vertragspartner nicht übergeben, wenn aus dem von den Grenzbevollmächtigten angefertigten Protokoll ersichtlich ist, daß die geschädigte Seite keine Forderungen mehr hat.

Artikel 18

Die nach diesem Vertrag von den Grenzbevollmächtigten durchzuführenden Sachaufklärungen haben nicht den Charakter von Ermittlungshandlungen der Untersuchungsorgane.

Artikel 19

(1) Der Verkehr auf den Eisenbahn- und Wasserwegen, auf Straßen und dem Luftwege, an den Grenzübergangsstellen sowie die Nutzung von Verkehrseinrichtungen, die von der Grenzlinie geschnitten werden, wird zwischen den Vertragspartnern in besonderen Übereinkommen geregelt.

(2) In diesen Übereinkommen sind auch die Fragen der Unterhaltung der Verkehrswege und ihrer Ein-

richtungen sowie der Bauten, die an der Staatsgrenze liegen, zu regeln.

Artikel 20

Die Vertragspartner werden alle wirtschaftlichen Maßnahmen im grenznahen Gebiet so durchführen, daß die Interessen des anderen Vertragspartners nicht geschädigt werden und die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze berücksichtigt wird.

Artikel 21

Sachen, die auf das Staatsgebiet des anderen Vertragspartners gelangt sind, können mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten zurückgeführt werden.

Artikel 22

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner informieren sich über Zeit und Ort von Jagden mit Feuerwaffen, die in der Nähe der Staatsgrenze organisiert werden.

(2) Bei der Durchführung von Jagden ist das Schießen über die Staatsgrenze und die Verfolgung des Wildes auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners verboten.

Artikel 23

(1) Der Fischfang, auf Grenzgewässern ist bis zur Grenzlinie gestattet,

(2) Ortsfeste Fangeinrichtungen auf Seen oder anderen Gewässern müssen 50 m von der Grenzlinie entfernt sein.

(3) Der Fischfang in Grenzgewässern ist grundsätzlich nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Der Fischfang in der Nacht kann nach Zustimmung der Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner durchgeführt werden.

(4) Der Fischfang in Grenzgewässern darf die Schifffahrt nicht behindern.

(5) Die zuständigen Organe der Vertragspartner vereinbaren die Einzelheiten über den Fischfang in den Grenzgewässern nach Zustimmung durch die Grenzbevollmächtigten.

Artikel 24

(1) Die zuständigen zentralen Organe der Vertragspartner können auf den Grenzgewässern Sportveranstaltungen nach Zustimmung der Hauptgrenzbevollmächtigten organisieren.

(2) Die Hauptgrenzbevollmächtigten legen gemeinsam die Bedingungen für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen fest. Diese Veranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Artikel 25

Die zuständigen Organe der Vertragspartner sind verpflichtet, die Grenzgewässer, deren Ufer und technische Bauten so zu unterhalten, daß der Charakter und der unveränderte Verlauf der Staatsgrenze und die Aufstellung der Grenzzeichen gesichert sind.

Artikel 26

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner erhalten die Staatsgrenze in ihrer gesamten Länge so, daß ihr Verlauf ständig deutlich sichtbar ist. Zu diesem Zweck wird zu beiden Seiten der Staatsgrenze ein 5 Meter breiter Streifen von der Bewachung gesäubert